

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 15

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

höchstens der vierte Theil der Instructorsoffiziere in die Armee eingetheilt werden dürfe, diese in eine schädliche Ausnahmstellung versetzte. — In einer Milizarmee, hätte man meinen sollen, könnte man eine Anzahl Offiziere, die sich den Militärdienst zur Lebens-Aufgabe gemacht haben, schon brauchen.

Die Einwendung, man brauche die Instructorsoffiziere, um während die Armee im Felde stehe, die Landwehr, den Landsturm und weiß Gott was alles noch einzuüben, steht auf schwachen Füßen. Ein Blick auf die räumliche Ausdehnung unseres Kriegstheaters und die künstliche Verstärkung desselben genügt, um beurtheilen zu können, ob wir in der Lage sind, einen Monate andauernden Krieg zu führen oder ob die Entscheidung rasch erfolgen müsse. — Wir dürfen nicht daran denken, wie die Paraguiten unter dem Diktator Lopez Kinder und Greise in den Waffen zu üben, um die Lücken in den Reihen der Armee auszufüllen.

Wir wollen nun unsere Aufmerksamkeit der Aufgabe des Instructorscorps der Infanterie zuwenden und seine Thätigkeit betrachten. Hier finden wir einen großen Unterschied in der Zeit vor und nach der Einführung der neuen Militärorganisation.

In früherer Zeit u. zw. bis 1875 hatten sich die Kantone mit einer Anzahl schlecht besoldeter und im Allgemeinen auf geringer Stufe allgemeiner und speziell militärischer Bildung stehender Instructoren beholfen. Die Aufgabe derselben war, die Truppen einzutruhen und sie ausgebildet den Offizieren zu übergeben. — Die kurz bemessene Instructionszeit machte es nothwendig, die Rekruten nur Leuten zur Instruktion zu übergeben, welche es in dem Fach zur Virtuosität gebracht hatten.

Die höhere militärische Ausbildung der Cadres war Sache der Eidgenossenschaft. In den besondern Aspiranten-, Offiziers-, Unteroffizierschulen u. s. w. wurde, Dank einer Anzahl tüchtiger Instructoren und unter Leitung des unübertrefflichen militärischen Lehrers Oberst Hoffstetter, der damals Oberinstructor der Infanterie war, das Mögliche geleistet. — In Folge dessen stand die theoretische Ausbildung des Offizierscorps zum mindesten nicht hinter jener, welche es gegenwärtig hat, zurück. Dagegen hatte der Umstand, daß den Offizieren weniger Gelegenheit zur Uebung mit den Truppen geboten war, besonders aber das verderbliche System der steten Bevormundung derselben durch die Instructoren die schädlichsten Folgen. Die Offiziere blieben unbeholfen und waren unsicher, sobald sie vor die Front kamen.

Als der deutsch-französische Krieg die ungeheure Wichtigkeit einer guten Führung und einer tüchtigen Ausbildung der Truppen in auffallender Weise dargethan und die Grenzbesetzung viele Schäden unserer Militäreinrichtungen vor Augen gelegt hatte, da fühlte man bei uns die Nothwendigkeit von Verbesserungen im Militärwesen. In Folge dessen wurde 1874 ein neues Gesetz über Militärorganisation, welches manche zweckmäßige Neuerung enthielt, erlassen. — Der wesentlichste Fortschritt, welcher in diesem begrüßt werden konnte, war die verlängerte

Instructionszeit der Infanterie und die Centralisation des Unterrichts. Früher war die Ausbildung der Infanterie in 25 Kantonen und Halbkantonen und man kann sagen nach 25 verschiedenen Systemen (denn jeder kantonale Oberinstructor hatte seine eigenen Ansichten) betrieben worden. Jetzt konnte diese mehr nach einem einheitlichen Gedanken, und überall in der gleichen Weise bewirkt werden.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Vorschriften betreffend die Auswahl der Schützen in den Rekrutenschulen.

(Vom 10. März 1878.)

1) Die Auswahl der Schützenrekruten findet jeweilen in der vierten Woche der Infanterie-Rekrutenschulen statt, nachdem jeder Rekrut wenigstens 60 Schüsse abgegeben hat. Die nähere Festsetzung des Zeitpunktes für die Auswahl ist Sache des Schulcommandanten.

2) Die Auswahl hat damit zu beginnen, daß ein Verzeichniß derjenigen Rekruten der Schützen stellenden Kantone aufgenommen wird, welche voraussichtlich als Offiziere oder Unteroffiziere vorgeschlagen werden können. Dieses Verzeichniß darf nicht mehr als den fünften Theil der Rekruten umfassen, welche der betreffende Kanton in die Schule gesandt hat.

Diese Leute sind im gleichen Verhältnis auf die beiden Unterabtheilungen der Infanterie zu vertheilen, in welchem diese vom Kanton gestellt werden. Wo nothwendig, kann innert dem gleichen Kanton auch noch Rücksicht genommen werden, daß einzelne Bataillonskreise durch die Schützenrekrutierung nicht an Cadres verfürzt werden.

Für die Ausschreibung nach Unterabtheilungen gelten im Uebrigen die in Biffer 4 hienach folgenden Bestimmungen.

Die Zuthellung zu der einen oder andern Unterabtheilung soll der spätern Zuthellung der aus der Offizierbildungsschule hervorgegangenen Offiziere zu Schützen oder Füsilieren in keiner Weise vorgreifen. Immerhin ist selbstverständlich, daß den Schützen in erster Linie wieder solche Offiziere zuzuthellen sind, welche aus den Schützen hervorgegangen sind und gute Noten erhalten haben.

3) Aus den übrigen Rekruten werden die Schützenrekruten im Verhältnis der vom betreffenden Kanton oder Kantonscheil gestellten Schützen ausgezogen. Eine Ausnahme wird durch besondere Verfügung des Waffenchefs da angeordnet, wo vorübergehend einzelne Truppeneinheiten eines Stärkers oder schwächeren Nachwuchses berürfen als andere Einheiten des gleichen Kantons.

Die Schützen von Genf und Valais, obschon der II. Division angehörig, werden mit den Füsilierrekruten des I. Kreises instruiert.

4) Bei der Auswahl der Schützen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Es dürfen nur intelligente Rekruten zu den Schützen ausgewählt werden.

Sie müssen in der Regel von mittlerem Schlage, körperlich ausdauernd und beweglich sein und eine gute Schkraft besitzen.

Rekruten, welche im Schießen und im Turnen zugleich die besten Resultate aufzuweisen haben, ist, wenn sie im Uebrigen obigen Bedingungen entsprechen, der Vorzug zu geben.

An den Tag gelegte Klebhabet und Befähigung zum Schießen ist besonders zu beachten und sind daher vorerst Freiwillige, wenn sie im Uebrigen den gestellten Anforderungen entsprechen, zu berücksichtigen.

Wer wegen Vernachlässigung der Waffen bestraft werden mußte, darf nicht zu den Schützen rekrutirt werden.

5) Für die Auswahl der Schützen hat der Schulcommandant den Commandanten des Schützenbataillons oder einen von demselben bezeichneten Stellvertreter, die sämtlichen Instructoren und die in der Schule anwesenden Schützen-Offiziere und Unter-

offiziere zu berathen. Den endlichen Entscheld trifft der Schul-
commandant. Die Mitwirkung des Schützenmajors oder dessen
Stellvertreter ist eine freiwillige und geschlecht unentgeltlich.

6) Die sämmtlichen gewehrtragenden Infanterie-Rekruten treten
in die Rekrutenschulen mit der Bekleidung, Bewaffung und Aus-
rüstung der Füßillere. Die Trompeter und Büchsenmacher der
Schützen werden vom Kanton bezeichnet und vor Abgang in die
Schule entsprechend ausgerüstet.

7) Nach der Bezeichnung der zu den Schützen ausgezogenen
Rekruten werden diesen die Gewehre gegen Stutzer ausgetauscht,
die entsprechenden Garnituren an der Kopfbedeckung gegen die
zuerst gefassten abgegeben und die zuerst gefassten Infanterie-
Waffenröcke und Polzelmützen durch Schützenwaffenröcke ersetzt.

Die Schulcommandanten haben sich rechtzeitig mit den be-
treffenden Kantonalbehörden ins Einverständnis zu setzen und
die erforderlichen Waffen und Kleidungsstücke, sowie Auszeich-
nungen zu verlangen, ebenso sorgen sie für die Rücksendung der auf
Kosten der Schule sorgfältigst gereinigten Infanterieausrüstungen.
Die Transportkosten sind durch die Schulen zu tragen.

Die Passpols an den Beinkleidern und Kapüten und die
Patten und Knöpfe an den letztern werden auf Kosten der
Schule umgeändert. Es ist nicht gestattet, Schnürpasspols zu
verwenden.

8) Bei den ausgetauschten Waffen und Effekten sind die Ein-
schreibungen im Dienstbüchlein zu berücksichtigen. Die abgenom-
menen Gewehre sind an Rekruten älterer Jahrgänge von nachfol-
genden Schulen abzugeben. Damit die Waffenröcke ohne Anstand
ausgetauscht und später wieder zur Rekrutenausrüstung verwendet
werden können, dürfen sie vor Ausschreibung der Schützen nicht
getragen werden. Wo Exercitkapüte zur Verfügung stehen,
dürfen die den Rekruten gebörenden Kapüte außer an Sonntagen
erst nach der Ausschreibung der Schützen und dem Austausch der
Kleider getragen werden.

9) Das auf Bewaffung, Bekleidung und Ausrüstung Bezüg-
liche werden die Kantone von sich aus anordnen, im Uebrigen ist
der Waffenschef der Infanterie mit der weitern Vollziehung dieser
Vorschriften beauftragt.

10) Durch diese Vorschriften wurden diejenigen vom 1. März
1876 aufgehoben.

Bern, den 10. März 1878.

Schweiz. Militärdepartement:
Scherer.

— (Der Divisions-Offiziers-Verein VI.) be-
schäftigt sich, in Ausführung des Art. 93 der Militärorganisation
und auf Anregung von Hrn. Oberst-Divisionär Egloff auf dem
Wege freiwilliger Thätigkeit mit Mobilisirung und Aufmarsch der
VI. Division. — Nachdem die von Hrn. Egloff ursprünglich dem
Verein übermachten Thematata durch den Vorstand bedeutend vereins-
facht und präcisirt wurden, hatten sich sämmtliche der Division
angehörige Corps — die Cavallerie ausgenommen — gerne zur
Lösung der gestellten Aufgabe bereit erklärt. — Die Supposition
ist folgende: Ein der Schweiz feindliches Corps rückt von Basel
mit Umgehung des Schwarzwaldes auf der Straße Basel-Walds-
hut-Schaffhausen-Singen vor, um die Bahnlinie Singen-Donau-
eschingen-Ulm zu gewinnen; die VI. Armeedivision wird mobil
gemacht und erhält den Auftrag, den Durchmarsch des Feindes
durch Schaffhausen, ohne Berücksichtigung der Grenze, zu ver-
hindern und jedes weitere Vordringen zu hemmen. Zu ihrer
Unterstützung wird auf der Linie Walds-hut-Kaiserstuhl die V. Di-
vision zusammengezogen.

Soviel uns bekannt ist, haben die Regimente 21, 23 und 24
die Lösung der Aufgabe vorbereitungsweise an Hand genommen;
ebenso führte Regiment 22 (Oberstlieutenant Escher) während
zwei Tagen mit circa 30 theilnehmenden Offizieren im Raffers-
feld und Umgegend eine Reconnostrung aus. Dank dem präcisi-
gen Frühlingewetter gestaltete sich denn auch die Arbeit zu einer
äußerst lehrreichen und ist dem Wunsch des Vorstandes, die Auf-
gabe je nur in einer Spezialrichtung zu behandeln und in dieser
gründlich zu erörtern, statt das Ganze nur oberflächlich zu ver-
arbeiten, völlig Rechnung getragen worden. Der je bloß im

Rayon des einzelnen Grades auszuführenden Stoffbehandlung
wird ein detaillirtes Croquis, in welchem die Truppenverwendung
eingezeichnet ist, im Maßstabe der kantonalen Zürcher Karte bei-
gefügt.

Den anstrengenden Marsch- und Aufstellungenübungen folgte
beim bestrenemirten Kreuzwirth in Rafz ein kräftiger Imbiß
und es wurde nach Erledigung des Nüzlichen auch dem Ange-
nehmen noch ein Stündchen gewidmet. (R. S. S.)

— (Vortrag in der Versammlung der Offiziere
der Positions-Artillerie.) Wir kommen in Kürze auf
einige Punkte des Vortrages zurück, welchen Hr. Oberstlieutenant
Fornierod von Zürich an der letzten Versammlung des Vereins
der Offiziere der schweizerischen Positionsartillerie in Bern über
die projectirte Neubewaffung dieser Artilleriebranche ge-
halten hat. — Der Vortragende betonte zuerst, daß Geschütze,
Munition, das ganze Material überhaupt den speziellen, durch
die Positionsartillerie zu erreichenden Zwecken entsprechen müsse,
und erörterte sodann die Verwendung dieser Waffengattung nach
ihren Hauptrichtungen. Diese sind: 1) Armirung der Forts oder
permanenten Batterien, welche als Hauptstützpunkte das Terrain
möglichst weit beherrschen sollen; 2) Armirung der Seiten- und
Zwischenbatterien, welche außerhalb und zwischen den besetzten
Punkten je nach Bedarf rasch erstellt werden, um das Feuer der
angegriffenen Front zu verstärken; 3) Mitwirkung bei den Oper-
ationen der Feldarmee durch Verstärkung der Feldartillerie in
Verschanzungen, Geschützeinschnitten u. s. w.; 4) Angriff von
Seiten des Feindes errichteter Verschanzungen und Erdwerke.
Diese verschiedenen Verwendungen erfordern auch verschiedene
Geschützarten, welche sich der Hauptsache nach in leichte und schwere
Geschütze eintheilen lassen. Der Einfachheit wegen wären für
die Positionsartillerie nur zwei Caliber in Aussicht zu nehmen,
und zwar das eine für die leichte, das andre für die schwere
Geschützart.

I. Das leichte Geschütz muß wenigstens den wirksamsten
ausländischen schweren Feldgeschützen ebenbürtig sein und genügende
Granatwirkung besitzen, um Geschützeinschnitte, leichte Feldwerke
u. s. w. beschließen zu können. Ein solches Geschütz, vorbehält-
lich der daran anzubringenden Verbesserungen, findet sich nun in
unserer Feldartillerie, wo dasselbe, ohnehin nicht an seinem Platze,
die Einführung eines wirksamen eigentlichen Feldgeschützes nach
heutigen Anforderungen, sowie die Erfüllung der wohlberechtigten
Wünsche vieler Offiziere der Feldartillerie nach einheitlicher Be-
waffung derselben nur verhindert oder wenigstens verzögert. Es
ist damit das 10,5-Centimeter Gußstahlgeschütz gemeint, welches
in seiner vollen Leistungsfähigkeit, aus naheliegenden Gründen,
für die Feldartillerie nicht auszunutzen ist, dagegen, entsprechend
verbessert, ein ganz vorzügliches, mit den besten fremden Feld-
geschützen concurrenzfähiges, leichtes Positionsgeschütz werden würde.
Es erhält dies am besten aus einer Vergleichung mit dem neuen
französischen 9,5-Centimeter Feldgeschütz, welches, obgleich auf
Feldblasfieren, seiner Construction als Ringrohe nach selbst schon
als leichtes Positionsgeschütz gelten könnte. Dieses Geschütz ver-
feuert vermittelst einer Ladung von 2,1 Kilogramm eine 10,8
Kilogramm schwere Granate mit einer Anfangsgeschwindigkeit von
443 Meter per Sekunde und erreicht unter 26° Elevation eine
Tragweite von 6600 Meter. Unser 10,5-Centimeter Geschütz,
welches gegenwärtig bei einer Ladung von nur 1060 Gramm
eine Granate von 8 Kilogramm verfeuert, verträgt nun aber be-
deutend größere Spannungen und es ist z. B. eine solche von
600 Kilo. per □Cm. vollkommen zulässig. Damit kommen
wir auf eine Ladung von 1800 Gramm und ein Geschützgewicht
von 10,7 Kilogramm für die Granate. Diese Granate würde
etwa 2³/₄ Caliber lang und enthielte circa 800 Gramm Pulver.
Das Schrapnel mit 2 Caliber Länge bekäme eine Fütterung von
170 Bleikugeln. Die Tragweite würde sich unter 26° Elevation
auf etwa 5800—6000 Meter stellen. Die französischen 9,5-Cent-
meter Granaten enthalten nur 480 Gramm Pulver und die
Schrapnels nur 80 Kugeln. Somit wäre bei unserm solchermassen
verbesserten 10-Centimeter Geschütz die Geschöswirkung, auf die
es schließlich ankommt, bedeutend größer und es würde die Gra-
natwirkung mit 800 Gramm Sprengladung wahrscheinlich noch

für den Demontirschuß genügen. In Summa würde dieses Geschütz für alle die Fälle vollkommen ausreichen, wo leichtere Positionsgeschütze zur Verwendung kommen.

II. Die schweren Positionsgeschütze werden verwendet zur Armierung der Fests (Speerforts an den Grenzen) und größeren Befestigungsanlagen, von Angriffsbatterien zum Demontiren feindlicher Geschütze hinter stark. n Brustwehren, zum Zerstören von Verschanzungen und Eindeckungen, sowie zu Bombardementszwecken, wobei die Aufstellung der Geschütze vom Terrain unabhängig ist. Hierzu bedarf es möglichst kräftiger Geschosse mit großen Sprengladungen, und zwar der Einfachheit wegen derselben Geschützart, jedoch verschiedener Construction. Es sind hier in Aussicht genommen: a. kurze 15-Centimeter Kanonen in Bronze und b. lange 15-Centimeter berlingte Kanonen von Gußstahl.

a. Kurze 15-Centimeter Kanone in Bronze. Dieses Geschütz dient zu rascher Dotirung der Werke und Positionsbatterien mit schwerem Caliber und es sollte deshalb wegen einiger von daher erforderter Beweglichkeit das Gewicht desselben 2750 Kilogramm nicht übersteigen. Das Rohr wird in der Schaafe über den Kern gegossen und comprimit. Die mittlere Spannung darf wenigstens 550 Kilogramm betragen und es ergäbe dieses eine Anfangsgeschwindigkeit von 340—350 Meter bei einer Ladung von 3300—3500 Gramm mit einer nutzbaren Tragweite von 6000 Meter für Granaten und 2500 Meter für Schrapnels. Die Granate von 2 1/4 Caliber Länge wiegt 28 Kilogramm und enthält eine Sprengladung von 1880 Gramm. Das Schrapnel wiegt 31 Kilogramm bei 2 Caliber Länge und einer Fütterung von 330 Kugeln zu 22 Grammes. Ein solches Geschütz genügt somit vollkommen für alle Fälle, für welche dasselbe vorgesehen ist. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß der ganze Bedarf davon fix und fertig im Lande selbst hergestellt werden kann.

b. Lange berlingte 15-Centimeter Kanone von Gußstahl. Dies ist das kräftigste Geschütz, dessen wir für unsere Zwecke der Landesverteidigung bedürfen. Zur Verwendung käme dasselbe in den wichtigsten Stellungen, von wo aus das Terrain bis auf die weitesten Entfernungen beherrscht werden soll. Die Granate hat ein Gewicht von 31,5 Kilogramm mit einer Sprengladung von 2330 Gramm und kann bei einer Ladung von 6,1 Kilogramm mit einer Anfangsgeschwindigkeit von 483 Meter bis zur Maximaltragweite von 8800 Meter zur Wirkung gebracht werden. Auf diese Entfernung kommen noch 50 % Treffer auf eine Länge von nur 50 Meter. Einzelne Häuser werden noch auf 6000 Meter getroffen. Das Schrapnel kann bis auf 4500 Meter verwendet werden. Dasselbe hat ein Gewicht von 35 Kilogr. und eine Füllung mit 460 Bleikugeln, womit eine Fläche von 100 Meter Breite und 500—600 Meter Tiefe gedeckt wird.

Der Redner resumirte seinen Vortrag dahin: Es sollte im wohlverstandenen Interesse unserer Landesverteidigung der Frage einer Neubewaffnung der Positionsartillerie die allgemeine Aufmerksamkeit zugewendet werden, damit dieselbe ihre Lösung gefunden habe, bevor es zu spät sei. Dabei dürften folgende Punkte im Auge zu behalten sein:

1) Einstellung von nur zwei Geschützarten in den Positionspark und zwar in den Calibern von 10,5 und 15 Centimeter als leichte und schwere Positionsgeschütze.

2) Verwendung von zwei Geschosarten, einfache Granaten und Schrapnels.

3) Anwendung von einfachen Perkussionszündern für Granaten, doppelwirkenden Zündern für die Schrapnels der 10,5 Centimeter und der kurzen 15-Centimeter Kanone und doppelwirkenden Stagenzündern für die Schrapnels der langen 15-Centimeter Ringkanone.

4) Normirung der Geschützzahl des Positionsartillerieparkes auf vorläufig 200 leichte 10,5-Cm., 200 kurze 15-Cm. Kanonen und 50 lange 15-Cm. Ringkanonen.

5) Dotirung jedes Geschützes mit 400 Schüssen und zwar für das leichte Geschütz die Hälfte Granaten und die Hälfte Schrapnels, für das schwere Geschütz zwei Drittel Granaten und ein Drittel Schrapnels.

6) Magazinirung von Geschützen, Munition, Batteriebaumaterial, Werkzeuge u. s. w. in den Abtheilungsbezirken.

7) Durchführung einer entsprechenden Territorialorganisation des Personellen der Positionsartillerie durch den Bund.

(N. 3. 3.)

Luzern. (Eine Versammlung der höhern Offiziere und ihrer Adjutanten) der IV. Division fand am 31. März auf Einladung des Hrn. Oberst-Divisionärs Kottmann in Luzern statt. Der Zweck dieser Zusammenkunft war, die höhern Offiziere wechselseitig mit einander bekannt zu machen und einige wichtige militärische Angelegenheiten zu besprechen. Am bezeichneten Tag versammelten sich ungefähr 70 Offiziere in dem Theorieaal der Kaserne. Nachdem eine gegenseitige Vorstellung stattgefunden, gab Herr Oberst-Divisionär Kottmann Beschlüssen, wie er es mit dem vorgeschriebenen Rapportwesen gehalten wissen wolle; nach diesem kam die Bibliothek der IV. Division zur Sprache. Hr. Oberstlt. Imfeld erstattete Bericht über den jetzigen Bestand der Bibliothek und es wurde beschlossen, für die weitere Entwicklung dieser Anstalt durch Erhebung eines kleinen jährlichen Betrages von Seite der Offiziere zu sorgen. Hr. Oberstlt. Thalman regte die Gründung eines Divisions-Offiziersvereins an, doch nach längerer Discussion, an welcher sich auch Hr. Oberstlt. Meister theilnahm, wurde der Antrag auf Gründung eines Offiziersvereins der IV. Division beinahe einstimmig abgelehnt. Ein weiterer Verhandlungsgegenstand bildeten die taktischen Aufgaben, zu welchen die Offiziere nach dem Gesetz über die neue Militärorganisation verpflichtet sind und mit denen 1876 auf höhere Weisung ein Versuch gemacht wurde. Herr Oberst-Brigadier von Büren glaubte, diese taktischen Aufgaben seien ein Hauptbeförderungsmittel der Ausbildung der Offiziere, und wollte von folgenden zwei Arten der Anwendung und Benutzung dieses Institutes eine acceptirt wissen, nämlich:

1) Aufstellen von Fragen durch den Hrn. Oberst-Divisionär und Ueberlassen der Auswahl der zu lösenden Frage, oder:

2) Detaillose Wertheilung der betreffenden Aufgaben und gemeinschaftliche Lösung derselben auf dem Terrain.

Diese Aufgaben würden immerhin nur in den Jahren gegeben, wo keine Wiederholungscurse für die eine oder andere Waffengattung stattfinden; es wurde von den versammelten Offizieren beschlossen, wenn möglich schon dieses Jahr einen Versuch zu machen und zwar in dem Sinne, daß regimentweise die betreffenden Offiziere gemeinschaftlich eine gegebene Aufgabe auf dem Terrain selbst zu lösen haben. Höhere Offiziere würden jedoch eine Kritik übernehmen und dieselbe unmittelbar folgen lassen. Die Bestimmung der Zeit zur Vornahme der stattfindenden Uebungen wurde dem Regimentecommando überlassen; dazu sollen so viel als möglich auch Spezialwaffen zugezogen werden. — Am Schluß der Versammlung gab Hr. Oberstlt. Meister einige sehr interessante Aufschlüsse über die Mobilisirung der schweizerischen Armee und mit Genugthuung erfuhren wir, daß in dieser Beziehung der Generalstab die Anstalten so getroffen habe, daß unsere Armee früher, als die irgend eines andern Nachbarstaates mobil gemacht und concentrirt werden könne. Nach Schluß der Verhandlungen fand ein gemeinschaftliches Mittagemahl im Gasthof zum Engel statt. Von den Toasten, welche gebracht wurden, galt der erste dem Vaterland, der zweite dem ehemaligen Commandanten der IV. Division, Hrn. Oberst Mertan, welcher bei der Division noch immer in gutem Andenken steht.

Brehms Thierleben

Zweite Auflage

mit gänzlich umgearbeitetem und erweitertem Text und größtentheils neuen Abbildungen nach der Natur, umfaßt in vier Abtheilungen eine

allgemeine Kunde der Thierwelt
aufs prachvollste illustirt

und erscheint in 100 wöchentlichen Lieferungen zum Preis von 1 Mark.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Erschienen sind Band I—III, VII und IX
und durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Zwei Kanzler.

Fürst Gortschakow
und

Fürst Bismarck

VON

Jules Klaczko.

8. Geheftet Fr. 10.

Basel.

Benno Schwabe,
Verlagsbuchhandlung.